



Berufsbildende Schulen „Eike von Repgow“ Wirtschaft und Verwaltung Magdeburg - Europaschule

Berufsschule, Fachschule, Fachoberschule
Kooperationsschule der Otto-von-Guericke-Universität

Schul – und Hausordnung

Die Schul– und Hausordnung der Berufsbildenden Schulen I „Eike von Repgow“ Wirtschaft und Verwaltung Magdeburg hat das Ziel den Erziehungs- und Bildungsauftrag des gültigen Schulgesetzes zu erfüllen. Die aus dem Schulgesetz resultierenden Verordnungen und Erlasse des Kulturministeriums bilden die Grundlage für den Unterricht und die außerunterrichtlichen Aktivitäten.

Weiterhin trägt diese Schul – und Hausordnung dazu bei, Leben, Gesundheit und persönliche Wünsche aller an unserer Bildungseinrichtung tätigen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonal und Angestellte, gleich welcher Herkunft, Nationalität, welchen Geschlechts, weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses, zu sichern, das friedliche Zusammenleben innerhalb der Schule zu fördern eine Schulkultur zu leben.

Inhalt

1. Schulorganisation und Unterricht	2
2. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit	3
3. Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen	4
4. Anlagen	5
5. Kenntnisnahme	5
6. In Kraft treten	5
Hygienekonzept für Maßnahmen des Infektions- und Arbeitsschutzes an der BbS „Eike von Repgow“ während der Corona-Pandemie /Grundlage Rahmenhygieneplan	6
Erweiterung des Hygienekonzeptes für Maßnahmen des Infektions- und Arbeitsschutzes an der BbS „Eike von Repgow“	10
Zweite Erweiterung des Hygienekonzeptes für Maßnahmen des Infektions- und Arbeitsschutzes an der BbS „Eike von Repgow“	11
Dritte Überarbeitung des Hygienekonzeptes für Maßnahmen des Infektions- und Arbeitsschutzes an der BbS „Eike von Repgow“	12
Parkordnung.....	14
Alarm- und Evakuierungsplan	15
Brandschutzordnung.....	16

1. Schulorganisation und Unterricht

- 1.1. Alle die Klassen betreffenden organisatorischen Fragen werden durch die jeweiligen KlassenlehrerInnen bzw. deren StellvertreterInnen geregelt.
- 1.2. Unterrichtsstunden beginnen und enden mit dem Klingelzeichen.
- 1.3. Verspätungen stören den Unterricht. Sie werden im Klassenbuch protokolliert und können kumulierend aufgerechnet werden. Ab einer Summe von 45 min (entspricht einer Unterrichtsstunde) fließen sie als unentschuldigte Fehlzeiten in das Zeugnis ein. Falls eine Lehrkraft spätestens 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen ist, wird dies von den KlassensprecherInnen bzw. stellvertretend durch einen/eine SchülerIn den zuständigen KoordinatorInnen bzw. im Sekretariat gemeldet.
- 1.4. Ein Aufenthalt der SchülerInnen während der Pausenzeiten ist nur in den allgemeinen Unterrichtsräumen (AUR) erlaubt. Dies gilt nicht für die Fachunterrichtsräume (FUR), wie Computer-, Physik- und Chemieräume sowie Räume mit interaktiven Tafeln und der Sporthalle.
- 1.5. Nach dem Vorklingeln schließt der/die jeweilige FachlehrerIn den Unterrichtsraum auf. Mit Beginn der Pause verlässt der/die jeweilige FachlehrerIn den Raum als Letzte/r und schließt ihn ab.
- 1.6. Unterrichtszeiten Pausenzeiten

1./2. Std.	07:45 – 09:15 Uhr	nach der 2. Std. 20 Min.
3./4. Std.	09:35 – 11:05 Uhr	nach der 4. Std. 20 Min.
5./6. Std.	11:25 – 12:55 Uhr	nach der 6. Std. 30 Min.
7./8. Std.	13:25 – 14:55 Uhr	nach der 8. Std. 10 Min.
9./10. Std.	15:05 – 16:35 Uhr	
Unterricht in den Teilzeitklassen Fachschule - Dienstag und Mittwoch		
11./12. Std.	17:00 – 18:30 Uhr	nach der 2. Std. 15 Min.
13./14. Std.	18:45 – 20:15 Uhr	
Samstag		
1./2. Std.	07:30 – 09:00 Uhr	nach der 2. Std. 15 Min.
3./4. Std.	09:15 – 10:45 Uhr	nach der 4. Std. 15 Min.
5./6. Std.	11:00 – 12:30 Uhr	nach der 6. Std. 15 Min.
7./8. Std.	12:45 – 14:15 Uhr	
- 1.7. Das Schulgebäude ist ab 06:00 Uhr geöffnet.
- 1.8. Alle SchülerInnen sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, die dem Erreichen des Ausbildungsziels dienen.
- 1.9. Während der Unterrichtszeiten ist Lärm auf dem Schulhof und im Schulgebäude zu vermeiden.
- 1.10. Internetfähige mobile Endgeräte und Geräte, die dazu bestimmt sind mit diesen zum Zwecke der Bedienung eine aktive Verbindung herzustellen, müssen vor Beginn von Leistungserhebungen zugriffsgeschützt von der Schülerin oder von dem Schüler entfernt werden.

Über die Verwendung dieser Geräte während des Unterrichts entscheidet die Lehrkraft in eigener Verantwortung.
- 1.11. Eine Nutzung von eigener multimedialer Technik ist nur unter Einhaltung folgender Voraussetzungen möglich:
 - Die Nutzung erfolgt nur in Abstimmung mit den FachlehrerInnen.
 - Der Fortlauf des Unterrichts darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.
 - Die Prüfung der Internet-Nutzung.
 - Die BbS übernimmt keine Haftung bei Diebstahl.
 - Jeder/Jede SchülerInnen ist für Mitschriften eigenverantwortlich.
 - Alle schriftlichen Leistungsüberprüfungen werden per Hand geschrieben.
 - Die Nutzung von Daten- und Steckdosen des Klassenraumes ist nicht gestattet. Ausnahmen kann der/die FachlehrerInnen gestatten.
- 1.12. Jedes Verlassen des Raumes während des Unterrichts bedeutet eine Störung. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann es durch die Lehrkraft erlaubt werden.
- 1.13. Das Essen ist während des Unterrichts untersagt.

- 1.14. Das Trinken in Unterrichtsräumen ist während des Unterrichts nur aus wiederverschließbaren Behältnissen gestattet.
- 1.15. Der jeweilige Stundenplan ist verbindlich. Über eventuelle Veränderungen haben sich alle am Unterricht Beteiligte eigenständig zu informieren.
- 1.16. Notwendige Freistellungen, Schulfahrten und Exkursionen sind entsprechend gültiger Gesetze und Erlasse rechtzeitig beim Schulleiter zur Genehmigung einzureichen. Sie bedürfen der Schriftform (Formblatt) und Befürwortung durch die Klassenlehrerinnen und zuständigen KoordinatorInnen.
- 1.17. Die Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln bei jeglichen Leistungsüberprüfungen, einschließlich des Nachschreibens, ist verboten. Es gelten die Regelungen des Leistungsbewertungserlasses.
- 1.18. Versäumen SchülerInnen eine ihnen rechtzeitig angekündigte Klassenarbeit oder Klausur, kann das Nachschreiben am Tag des Schulantritts erfolgen.
- 1.19. Über das Nachschreiben von Tests während der Unterrichtsstunde entscheidet der/die FachlehrerIn.
- 1.20. Im Falle einer Krankheit ist jede/r SchülerIn selbst verpflichtet:
 - Unverzüglich (wenn Berufsschultage betroffen sind) die Schule zu benachrichtigen.
 - Die vom Ausbildungsbetrieb gegengezeichneten und abgestempelten Kopien der Krankenscheine am 1. Tag der Rückkehr in die Schule dem/der KlassenlehrerIn unaufgefordert vorzulegen.

2. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

- 2.1. Grundsätzlich werden Ordnung, Sauberkeit und pfleglicher Umgang mit allen schulischen Einrichtungen eingehalten.
- 2.2. Jeder hat selbst auf sein persönliches Eigentum zu achten. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.
- 2.3. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung und Beschmutzungen verpflichten zum Schadenersatz. Entstandene Schäden sind unverzüglich der verantwortlichen Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden.
- 2.4. Für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist jeder/jede SchülerIn selbst verantwortlich.
- 2.5. Die Schlüsselgewalt für sämtliche Räume der Schule haben ausschließlich die Lehrkräfte. Eine kurzzeitige Übergabe von Schlüsseln an SchülerInnen oder andere Personen ist nicht gestattet.
- 2.6. Vor dem Verlassen des Klassenraumes zum Ende des Unterrichtsblockes:
 - ist die Tafel zu säubern,
 - Licht auszuschalten,
 - ist der Raum in einem sauberen Zustand zu verlassen,
 - sind die Fenster zur Belüftung zu öffnen (auch im Winter),
 - zum Ende des letzten Unterrichtsblockes sind die Stühle einzuhängen (die Sitzfläche befindet sich dann auf der Tischfläche) und die Fenster zu schließen,
 - der/die FachlehrerIn verlässt als Letzte/r den Raum und verschließt ihn.
- 2.7. Abfälle jeglicher Art werden in die dafür vorgesehenen Behälter getan.
- 2.8. Die zur Pausenaufsicht eingeteilten LehrerInnen stehen bei Konflikten als Gesprächspartner zur Verfügung. Sie sind verpflichtet, Hinweisen auf gewalttätige Auseinandersetzungen unverzüglich nachzugehen und entsprechend zu handeln. Den Weisungen der Pausenaufsicht ist unabhängig von der Schulformzugehörigkeit Folge zu leisten.
- 2.9. Für das Verlassen des Schulbereichs während der Pausen oder in Zwischenstunden trägt jeder/e SchülerInnen selbst die Verantwortung.

- 2.10. Das Rauchen ist lt. Nichtraucherschutzgesetz vom 19. Dezember 2007 und durch die Änderung vom Juni 2009 ausnahmslos in den Schulgebäuden verboten. Auf dem Schulhof ist das Rauchen nur auf der gekennzeichneten Raucherinsel (Fläche zwischen Schulgebäude und Sporthalle) erlaubt.
- 2.11. Das Mitbringen, der Handel und der Konsum von Alkohol und Drogen ist im gesamten Schulbereich verboten.
- 2.12. Jede Ideologie und jede Tat, die sich gegen die demokratische Grundordnung der BRD richtet, ist untersagt. Dies gilt auch in Bezug auf das Tragen rechtsextremistischer Kleidung, das Verbreiten diesbezüglicher Parolen.
- 2.13. Den SchülerInnen aller Klassen ist untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes, Munition jeder Art, Feuerwerkskörper, Schwarzpulver und Chemikalien in die Schule oder zu Schulveranstaltungen mitzubringen. Dieses Verbot gilt auch für SchülerInnen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
- 2.14. Unfälle im Unterricht, auf dem Schulgelände und während des Schulweges sind unverzüglich der verantwortlichen Lehrkraft und im Sekretariat zu melden, da für jeden Unfall eine Registrierung bzw. Unfallanzeige erfolgen muss.
- 2.15. In speziellen Unterrichtsräumen, Funktionsräumen und in der Sporthalle bzw. Sportanlagen verhalten sich alle SchülerInnen laut der gültigen Raum- bzw. Nutzungsordnung.
- 2.16. Die Toiletten sind notwendige Gemeinschaftseinrichtungen, die besonders sauber zu halten sind, sie sind kein Aufenthaltsraum für die Pausen. Wie im gesamten Schulgebäude besteht auch hier ein absolutes Rauchverbot.
- 2.17. Für das Abstellen von Fahrrädern auf dem Schulgelände sind die dafür vorgesehenen Fahrradständer zu nutzen.

3. Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen

Höflichkeit, Aufmerksamkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sind Grundbedingungen dafür, dass sich alle SchülerInnen und LehrerInnen wohl fühlen und erfolgreich lernen, lehren und arbeiten können.

Beeinträchtigt ein/eine SchülerIn die Unterrichtsarbeit, können folgende Erziehungsmittel sofort durch die LehrerInnen unter Wahrung der Persönlichkeit der SchülerInnen zur Anwendung kommen:

- Ermahnung,
- Wiederholung nachlässig angefertigter Arbeiten,
- fördernde und ergänzende häusliche Übungsaufgaben,
- erzieherische Gespräche mit Maßnahmen,
- schriftliche Androhung zur Einleitung einer Ordnungsmaßnahme,
- Benachrichtigung des Ausbilders und der Eltern (bis zum 18. Lebensjahr; zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr mit Zustimmung der SchülerInnen),
- kurzzeitiges (innerhalb einer Unterrichtsstunde) Verweisen aus dem Klassenraum unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der Aufsichtspflicht (aktenkundige Belehrung).

Bei groben Verstößen und bei Gefahr für Personen und Sachen sind auf Beschluss der Klassenkonferenz folgende Ordnungsmaßnahmen laut Schulgesetz zulässig:

1. der schriftliche Verweis,
2. zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht von einem bis zu fünf Unterrichtstagen,
3. Überweisung in eine parallele Klasse,
4. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
5. Verweisung von allen Schulen, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt wurde.

In dringenden Fällen ist die Schulleitung befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch auszuschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann.

4. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Schul- und Hausordnung:

1. [Hygienekonzept für Maßnahmen des Infektions- und Arbeitsschutzes](#)
 - 1.1. [Erweiterung des Hygienekonzeptes für Maßnahmen des Infektions- und Arbeitsschutzes an der BbS „Eike von Reggow“ \(gültig ab 09.11.2020\)](#)
 - 1.2. [Zweite Erweiterung des Hygienekonzeptes für Maßnahmen des Infektions- und Arbeitsschutzes an der BbS „Eike von Reggow“](#)
 - 1.3. [Dritte Überarbeitung des Hygienekonzeptes für Maßnahmen des Infektions- und Arbeitsschutzes an der BbS „Eike von Reggow“](#)
2. [Parkordnung](#)
3. [Alarm- und Evakuierungsplan](#)
4. [Brandschutzordnung](#)

5. Kenntnisnahme

Alle SchülerInnen sind an dem für sie ersten Unterrichtstag eines jeden Ausbildungsjahres durch den / die verantwortlichen KlassenlehrerInnen aktenkundig zu belehren.

6. In Kraft treten

Diese geänderte Schul- und Hausordnung tritt am 25.08.2020 in Kraft.

G. Lorenz
Schulleiterin

Magdeburg, 25.08.2020

Anlage 1

zur Schul – und Hausordnung
Berufsbildende Schulen „Eike von Repgow“
Wirtschaft und Verwaltung Magdeburg - Europaschule

Hygienekonzept für Maßnahmen des Infektions- und Arbeitsschutzes an der BbS „Eike von Repgow“ während der Corona-Pandemie /Grundlage Rahmenhygieneplan

Stand August 2020

Allgemeine Bemerkungen

Die Risiken der Corona-Pandemie erfordern ein neues gesellschaftliches Verständnis des sozialen und pädagogischen Umgangs. Eigene Interessen müssen zurückgestellt und freiwillig das Gemeinwohl gestärkt werden. Das bedeutet, Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches und verantwortungsbewusstes Handeln im Sinne der schulischen Gemeinschaft unabdingbar.

Oberstes Ziel ist es weiterhin, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern und dazu alle notwendigen Hygienemaßnahmen strikt umzusetzen. Alle Regeln dienen zum Schutz aller am Schulleben beteiligten Personen und sind zu beachten.

Das Hygienekonzept enthält Anforderungen zur Vermeidung von Infektionen jeder Art. Die Schulgemeinschaft ist gemeinsam gefordert, die infektionshygienischen Anforderungen einzuhalten. Aus diesem Grunde sind diese Festlegungen für alle Beschäftigten der BbS „Eike von Repgow“, die Schülerinnen und Schüler sowie alle anderen am schulischen Leben Beteiligten verbindlich. Eine gegenseitige vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie Information bei Auffälligkeiten sind deshalb sehr wichtig und von allen umzusetzen. Die Schulleitung behält sich vor, Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an die vorgegebenen Regeln halten, zum Wohle der Gemeinschaft vom Lernen in der Schule auszuschließen.

Rechtsgrundlagen

Grundlage des Hygienekonzeptes ist die jeweils gültige Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (aktuelle Eindämmungsverordnung), der Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.07.2020), der Erlass des Ministeriums für Bildung (MB) zur Schulsituation ab dem 3. Juli 2020/ Start des kommenden Schuljahres sowie die Pressemitteilung der Staatskanzlei und des Ministeriums für Bildung Nr. 310/2020 vom 18. August 2020.

Das Hygienekonzept entspricht dem vom Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt herausgegebenen Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie vom 20. August 2020.

Persönliche Hygiene, AHA-Regeln

Abstand - Hygiene - Alltagsmaske

- Abstand halten von mindestens 1,5 m, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind
- gründliche Handhygiene
- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Personaleinsatz

Lehrkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu Risikogruppen gehören, melden dies zu ihrem eigenen Schutz der Schulleitung. Sie erhalten eine FFP-2-Maske, um sich zu schützen.

Eine Entscheidung zur Freistellung vom Präsenzunterricht erfolgt nur durch den Arbeitgeber in Abstimmung mit dem Medical Airport Service auf der Basis der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“. Lehrkräfte, die aufgrund dessen nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden, kommen ihrer Dienstpflicht von zu Hause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (ggf. auch in der Schule) nach.

Bildung von Kohorten

Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) soll erreicht werden, dass sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege nachverfolgen lassen. Damit wird entsprechend der

Rahmenvereinbarung für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.07.2020) angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte.

Als feste Kohorten gelten in der BBS „Eike von Repgow“ die Klassen. Aufgrund des Klassenraumprinzips werden die Kontakte der verschiedenen Klassen innerhalb des Hauses minimiert.

Formen des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021 (Stufenplan)

Die Art des Schulbetriebs ist abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen. Die jeweiligen Maßnahmen sind am lokalen bzw. regionalen Infektionsgeschehen auszurichten. Damit kann lokal gezielt reagiert werden, ohne dass der Präsenzunterricht in nicht betroffenen Regionen beeinträchtigt wird. Die letzte Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit dem Landesschulamt. Dabei ist nach folgenden Formen im Schulbetrieb zu unterscheiden:

1 Regelbetrieb (Stufe 1)

Bei dieser Stufe gibt es an der Schule keine Beteiligten, die positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, und das Infektionsrisiko ist in der Region niedrig.

Grundsätzlich findet Unterricht ab dem Schuljahr 2020/2021 mit allen Beteiligten ohne Einschränkungen statt. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften sowie pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann während des Unterrichts verzichtet werden. Die präventiven Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind strikt einzuhalten. Dabei sind insbesondere die eingeteilten Kohorten einzuhalten, das heißt, eine Durchmischung dieser Kohorten ist zu vermeiden. Die gebildeten Kohorten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist des Weiteren auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt bekanntzugeben.

2 Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)

Stufe 2 erfasst die beiden folgenden Fallkonstellationen:

- 1) Eine Schülerin, ein Schüler oder eine an der Schule beschäftigte Person ist nachweislich mit dem SARS-CoV2-Virus infiziert. Diese Person und durch das Gesundheitsamt ermittelte Kontaktpersonen bzw. die Kohorte dürfen dann die Schule befristet nicht mehr betreten. Für Personen, die nicht als Kontaktpersonen identifiziert wurden, läuft der Schulbetrieb, sofern die Schulen nicht befristet geschlossen werden, im Rahmen des Regelbetriebs (Stufe 1) oder im eingeschränkten Regelbetrieb (Stufe 2) weiter. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des zuständigen Gesundheitsamts, welches das Landesschulamt vorab informiert.
- 2) Wenn in einer bestimmten Region (z.B. in einer Einheitsgemeinde, Verbandsgemeinde oder einem Stadtteil) das Infektionsrisiko allgemein ansteigt und ein Übergreifen auf die Schule droht, müssen präventive Schritte an allen Schulen in dieser Region ergriffen werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des zuständigen Gesundheitsamts, welches das Landesschulamt vorab informiert.

Im eingeschränkten Regelbetrieb gelten die folgenden Einschränkungen für die Organisation des Präsenzunterrichts:

1. Bildung von festen Lerngruppen mit fest zugeordnetem Personal,
2. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m,
3. Befreiung von Risikogruppen vom Präsenzunterricht nach Vorlage eines Attests,
4. eventuell Verschärfung der Hygienemaßnahmen.

Im eingeschränkten Regelbetrieb findet ein Wechsel von Präsenzphasen in der Schule und Distanzunterricht zu Hause mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen in der Schule statt. Im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs wählt jede Schule unter Berücksichtigung der personellen und räumlichen Bedingungen ein für sie praktikables und nachvollziehbares System, um die Klassen zu teilen und den Wechsel von Anwesenheit und Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler zu organisieren. Die gewählte Aufteilung muss den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, Ausbildungsbetrieben und Schulträgern rechtzeitig mitgeteilt werden. Ziel ist es, so schnell wie möglich den Schulbetrieb mit einem Stundenplan zu strukturieren, der sich an den wesentlichen Inhalten der Stundentafel orientiert. Der Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht kann tage- oder wochenweise nach verschiedenen Modellen erfolgen, wie bereits im letzten Schuljahr praktiziert.

3 Schulschließung – Distanzunterricht (Stufe 3)

Im Falle einer vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten befristeten vollständigen Schulschließung **findet der Unterricht ausschließlich als Distanzunterricht statt.**

Betreten der Schule

Personen, bei denen aktuelle Erkrankungszeichen vorliegen, wie z.B. Husten, Fieber, Erkältungssymptome oder andere Anzeichen einer Infektionskrankheit, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu bestätigten Corona-infizierten Personen hatten, sich innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland (aktuelle Risikogebiete) aufgehalten haben oder innerhalb der letzten 14 Tage persönlichen Kontakt zu Rückkehrern aus dem Ausland (aktuelle Risikogebiete) hatten, informieren die Schule und **betreten die Schule nicht.**

Das Betreten der Schule ist ausschließlich den Schülerinnen und Schülern der Schule erlaubt, die dazu durch die Schulleitung bzw. ihren aktuellen Stundenplan aufgefordert worden sind. Sie haben dabei alle Anweisungen der Schulleitung und Lehrkräfte zu befolgen.

Am jeweils ersten Unterrichtstag betreten die Schülerinnen und Schüler die Schule über die Sporthalle. Der Gesundheitsfragebogen ist umgehend auszufüllen, erst dann darf der Schüler/ die Schülerin den ihm/Ihr zugewiesenen Raum betreten.

An den nachfolgenden Unterrichtstagen erfolgt eine tägliche Dokumentation im ersten Unterrichtsblock. Für Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören, kann bei der Schulleitung ein Antrag auf die Befreiung vom Schulbesuch gestellt werden. Dieser ist nachvollziehbar zu begründen. Ggfs. ist auf Anforderung ein ärztliches Attest zu erbringen. In Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb erfolgt eine Beschulung im Distanzunterricht.

Verhalten bei Erkrankungsfällen

Das Lehrpersonal informiert bei auftretenden Erkrankungen einer Schülerin/eines Schülers in der Schule unverzüglich die Schulleitung und isoliert den betreffenden Schüler/die betreffende Schülerin. Das Sekretariat informiert umgehend eine Bezugsperson oder zu benachrichtigende Person, sofern der Schüler / die Schülerin nicht selbständig die Schule verlassen kann.

Der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin kann bis zur Abholung in einem extra zugewiesenen Raum (Sanitätszimmer) warten. Eine stete Beobachtung muss gewährleistet sein. Bei Auftreten von Husten und/oder Fieber soll dem Schüler/ der Schülerin ein Mund-Nase-Schutz (z.B. Tuch, Schal) angelegt werden. Nach dem Verlassen des Raumes (Sanitätszimmers) ist dieser vom Reinigungspersonal/ Hausmeister desinfizierend zu reinigen.

Lehrpersonal und Mitarbeiter melden sich bei Auftreten einer Erkrankung umgehend im Sekretariat ab und verlassen schnellstmöglich die Schule. Bei schweren Erkrankungsfällen wird durch das Sekretariat unverzüglich der Rettungsdienst benachrichtigt.

Sollte bei Verletzungen erste Hilfe geleistet werden, sind vom Helfenden Einmalhandschuhe zu tragen. Einmalhandschuhe sind auch anzulegen, wenn Erbrochenes entfernt wird. Die Hände sind nach der Tätigkeit mit einem Händedesinfektionsmittel zu reinigen.

Lüftungsmaßnahmen

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen und während des Unterrichts ist eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. (nach 40 Minuten Unterricht mindestens 10 Minuten). Das Lüften der Klassenräume ist von dem jeweiligen Lehrpersonal durchzuführen oder zu veranlassen.

Reinigung

Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Dienstleistern gemäß den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ihrem Arbeitsplan. (Anlage Reinigungs- und Hygieneplan). Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden der Schulleitung mitgeteilt.

Es stehen Handseife, Papierhandtücher und Händedesinfektionsmittel auch in den Unterrichtsräumen zur Verfügung.

Toilettennutzung

Auf die Einhaltung der Hygiene ist zu achten. Das Aufsuchen der Toiletten erfolgt grundsätzlich einzeln. Bei fehlenden Desinfektionsmitteln (Handseife, Papierhandtücher) ist umgehend das Sekretariat zu informieren.

Persönliche Schutzausrüstung

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird innerhalb des Schulgebäudes und dort wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann empfohlen, jedoch nicht während des Unterrichts. Individuelle Absprachen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht sind möglich.

Lehr- und Lernmittel

Die Lehr- und Lernmittel (z. B. Stifte, Bücher, Unterrichtsmaterialien) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und sollen nicht weitergegeben bzw. untereinander ausgetauscht werden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen.

Für die Reinigung von Tastaturen und Mäusen in den PC-Räumen und Räumen mit interaktiver Tafel stehen Feuchttücher zur Verfügung. Jeder Benutzer sollte zuvor eine Reinigung vornehmen.

Mindestabstand und Unterrichtsgestaltung

Beratungen und Konferenzen sowie schulbezogene Veranstaltungen können grundsätzlich stattfinden. Dabei sind mindestens 1,5 m Abstand zwischen den Personen nach Möglichkeit einzuhalten.

Eine Unterbrechung des Unterrichts zur Durchlüftung (Stoßlüftung) der Klassenräume ist stets möglich.

Sportunterricht ist möglich. Hier sind Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 m zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist. Der Sportunterricht sollte nach Möglichkeit im Freien durchgeführt werden. Die Benutzung von Sportgeräten unterliegt den Bestimmungen der Lehr- und Lernmittel.

Pausen- und Mensabereich

Der Mindestabstand ist in der Mensa sowie an den Automaten zwischen den Schülerinnen und Schülern und allen weiteren dort befindlichen Personen einzuhalten. **Im Verkaufsbereich der Mensa gilt Maskenpflicht.**

G. Lorenz
Schulleiterin
25.08.2020

Anlage 1.1

Erweiterung des Hygienekonzeptes für Maßnahmen des Infektions- und Arbeitsschutzes an der BbS „Eike von Repgow“

(gültig ab 09.11.2020)

Belehrung mit Unterschriftsleistung der SchülerInnen (Klassenbuch) und LehrerInnen (Aushang Lehrerzimmer)

1. AHA-Regeln + Lüften + Corona-Warn-App

Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen sind alle genutzten Unterrichtsräume soweit möglich quer zu lüften. Während des Unterrichts ist mindestens alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über fünf Minuten vorzunehmen.

Die Corona-Warn-App kann einen wichtigen Beitrag zur Unterbrechung der Infektionsketten leisten und die zentrale Arbeit der Gesundheitsämter beim Nachverfolgen der Kontakte unterstützen. Sie wird daher allen am Schulleben Beteiligten empfohlen, insbesondere auch mit dem Ziel, infektionsrelevante Expositionen außerhalb der Schule zu berücksichtigen.

2. Innerhalb des Schulgebäudes ist grundsätzlich und auf dem Schulgelände immer dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, von allen Personen, die sich dort aufhalten, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen (z.B. im Pausenbereich auf dem Schulgelände)
3. Im Unterricht ist dort eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wo sich der Lehrer /die Lehrerin dem Schüler/ der Schülerin zur Klärung des Unterrichtsgeschehens nähert. Ebenfalls kann der Lehrer/ die Lehrerin die Mund-Nasen-Bedeckung anweisen (z.B. bei SchülerInnen mit leichten Erkältungssymptomen).
4. Die von der Schulleitung festgelegten Räume und Teilungen von Klassen sind für alle am Schulleben Beteiligten verbindlich. Die Raumgrößen sind voll auszunutzen um die Abstände in den Räumen möglichst groß zu halten.
5. Die SchülerInnen und LehrerInnen informieren sich täglich über aktuelle Änderungen Ihres Unterrichts betreffend.

G. Lorenz
Schulleiterin

Anlage 1.2

Zweite Erweiterung des Hygienekonzeptes für Maßnahmen des Infektions- und Arbeitsschutzes an der BbS „Eike von Repgow“

(gültig ab 01.12.2020)

Belehrung mit Unterschriftsleistung der SchülerInnen (Klassenbuch) und LehrerInnen (Aushang Lehrerzimmer)

Die zweite Erweiterung betrifft das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Die von der Schulleitung festgelegten Teilungen von Klassen sind aufgehoben, der Unterricht erfolgt im Klassenverband.

1. Innerhalb des Schulgebäudes ist grundsätzlich von allen Personen eine Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen.
2. Auf dem Schulgelände ist immer dort eine Mund- Nasen- Bedeckung zu tragen, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
3. Im Unterricht ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:
 - wenn in den Klassen **die Anzahl der SchülerInnen 20 und mehr übersteigt**,
 - wenn durch die Raumgröße ein Abstand zwischen den SchülerInnen von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.
4. Der Lehrer/ die Lehrerin kann grundsätzlich die Mund-Nasen-Bedeckung anweisen (z.B. bei SchülerInnen mit leichten Erkältungssymptomen).
5. Die Raumgrößen sind voll auszunutzen um die Abstände in den Räumen möglichst groß zu halten.
6. Im Schulsport besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
7. Die SchülerInnen und LehrerInnen informieren sich täglich über aktuelle Änderungen ihres Unterrichts.

G. Lorenz
Schulleiterin

Anlage 1.3

Dritte Überarbeitung des Hygienekonzeptes für Maßnahmen des Infektions- und Arbeitsschutzes an der BbS „Eike von Repgow“

(gültig ab 11.01.2021)

Belehrung mit Vermerk im Klassenbuch und Unterschriftsleistung durch den Belehrenden

1. Grundsätzlich gelten die strikte Einhaltung des Hygieneplans der Schule und der AHA- Regeln von SchülerInnen und LehrerInnen.
2. Für Klassen / Gruppen, die sich im Unterricht in der Schule befinden gilt ausnahmslos das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und im Unterricht.
3. Für die Raumnutzung gilt das Klassenraumprinzip.
4. Die Abstandsregel von 1,5 Metern ist auch im Unterricht einzuhalten. Die Klassen sind geteilt, um die Abstandsregel zu gewährleisten. Hierbei sind die Raumgrößen voll auszunutzen.
5. Ein regelmäßiges Lüften der Räume (alle 20 Minuten) ist weiterhin erforderlich.
6. Die SchülerInnen und LehrerInnen informieren sich täglich über aktuelle Änderungen und Informationen Ihres Unterrichts betreffend.

Festlegung für Lehrerinnen und Lehrer

7. Der Aufenthalt in den Lehrerzimmern ist auf ein Minimum zu beschränken. Die Nutzung der Vorbereitungsräume hat Priorität, um so unnötige Kontakte untereinander zu vermeiden. Hier gelten die gleichen Festlegungen, wie für Unterrichtsräume.

G. Lorenz
Schulleiterin

Reinigungs- und Hygieneplan für den Schulbetrieb während der COVID19 - Pandemiesituation

WAS		WANN	WOMIT	WIE	WER
	Händereinigung	bei Verschmutzung und mehrmals täglich	Handseife, Einmalhandtücher (wenn Handwaschplatz nicht erreichbar, dann Handdesinfektion)	mindestens 20 Sekunden mit Seife waschen	alle Mitarbeiter
	Fußböden, Sanitärräume, Toiletten, Waschbecken, Armaturen	unmittelbar nach Kontamination und täglich	handelsüblicher Reiniger	entsprechend Reinigungsplan	alle Mitarbeiter bzw. Reinigungspersonal
	Arbeitsflächen, Tische, Türklinken, Griffe, Treppengeländer, Lichtschalter, Telefone, Computermäuse, Tastaturen	tägliche – mindestens 1 x	Seifenwasser	mit feuchtem Tuch abwischen	Reinigungspersonal
	kontaminierte Abfälle, Geräte	1 x täglich	-	Abfälle im geschlossenen Behälter entsorgen	Reinigungspersonal

Reinigungsmittel wie Wischtücher, Wischtuchhalter, Gebinde mit Reinigungsflüssigkeiten sind in einem separaten, geschlossenen, gut belüfteten Raum aufzubewahren. Benutzte Wischtücher sind sofort nach der Benutzung bei mindestens 60°C zu waschen. Feuchte Wischtücher sind außerhalb des Gebäudes zu trocknen.

Anlage 2

zur Schul – und Hausordnung

Berufsbildende Schulen „Eike von Repgow“

Wirtschaft und Verwaltung Magdeburg - Europaschule

Parkordnung

1. Der Parkplatz ist kein öffentlicher Parkplatz.
2. Es bestehen für PKW, Kräder und Fahrräder durch Beschilderung deutlich gekennzeichnete Einstellplätze.
3. Auf dem Parkplatz gilt die Straßenverkehrsordnung.
4. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Beschädigungen am Fahrzeug, Diebstahl des Fahrzeuges bzw. von Fahrzeugteilen oder Entwendung von Gegenständen aus dem Fahrzeug besteht nicht.
5. SchülerInnen benutzen ausschließlich, die für sie vorgesehenen Parkflächen.
6. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig zu Lasten des Kfz- Halters abgeschleppt.
7. Auf dem Parkplatz besteht Rauchverbot.

Anlage 3

zur Schul – und Hausordnung
Berufsbildende Schulen „Eike von Repgow“
Wirtschaft und Verwaltung Magdeburg - Europaschule

Alarm- und Evakuierungsplan

Bei Ausbruch eines Brandes oder einer Katastrophe ist sofort der Brandschutzverantwortliche zu verständigen.

1. Signale

Sirenton oder anhaltendes Klingeln oder der Ruf: „Feuer“ bzw. „Alarm“

2. Verhalten

- Gebäude unverzüglich räumen (Klassenbuch mitnehmen)
- Fenster sind vorher zu verschließen
- Vollzähligkeit überprüfen
- Lehrkräfte führen Aufsicht
- Schülerinnen und Schüler folgen den Anweisungen der Aufsicht bzw. Feuerwehr
- bei Unfällen ist Erste Hilfe zu leisten und notfalls ärztliche Versorgung herbeizurufen
- bei Rauchentwicklung im Flur, im Klassenraum verbleiben und sich bemerkbar machen

3. Fluchtwege

- Alle Räume des Schulgebäudes werden auf dem kürzesten Weg zur Ostseite verlassen.
- Die Sporthalle wird durch die Notausgänge verlassen.

4. Sammelplätze

Bereich 1: auf der Ostseite des Kleinfeldplatzes

Bereich 2: an der Südseite der Sporthalle

5. Verantwortlichkeiten

Brandschutzverantwortliche: Frau Lorenz

Brandschutzhelfer: Herr Wiegel
Bereich 1 – Frau Linde
Bereich 2 – Herr Lange

Anlage 4

zur Schul – und Hausordnung
Berufsbildende Schulen „Eike von Repgow“
Wirtschaft und Verwaltung Magdeburg - Europaschule

Brandschutzordnung

1. Brandverhütung

Alle SchülerIn, LehrerInnen und MitarbeiterInnen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Sie haben sich über mögliche Brandgefahren und über Maßnahmen (siehe Alarm- und Evakuierungsplan) zu informieren.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- ein Umgang mit offenem Feuer und die Benutzung brennender Kerzen ist grundsätzlich verboten,
- die Inbetriebnahme anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte (z.B. Overheadprojektoren) ist ohne besondere Genehmigung untersagt,
- Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an Elektroinstallationen sind sofort dem Hausmeister oder im Sekretariat zu melden,
- Fluchtwege, wie Flure und Treppen sind stets freizuhalten,
- Türen dürfen nicht verstellt werden,
- Zufahrten der Feuerwehr sind stets freizuhalten.

2. Verhalten im Brandfall

- Jeder Brand ist sofort zu melden.
- Es sind Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzustellen.
- Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
- Notrufe sind gebührenfrei:

Feuerwehr und Schnelle Hilfe **112**

Polizei **110**

Der Feuerwehr sind folgende Informationen zu nennen:

- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wo ist etwas passiert?
- Wie viele sind betroffen?
- Warten auf Rückfragen.

Das Telefonat wird nur durch die Leitstelle beendet, damit sichergestellt ist, dass der Sachbearbeiter dort alle erforderlichen Informationen abgefragt hat.

- Weitere Verhaltensweisen entsprechend des [Alarm- und Evakuierungsplanes](#)

3. Verhalten nach Bränden

- Das Betreten von Gebäuden ist erst nach eindeutiger Anweisung durch die Feuerwehr gestattet.
- Folgeschäden sollten durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie Beseitigung von Löschwasser gering gehalten werden.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.